

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung der Stadt Fellbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

**2023**  
**in €**

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	161.684.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	170.880.800
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>- 9.196.400</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	-
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>- 9.196.400</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	156.353.600
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	159.797.000
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>- 3.443.400</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.394.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	32.951.100
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 22.556.500</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>- 25.999.900</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	23.228.700
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.589.400
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>20.639.300</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>- 5.360.600</b>

## § 2 Kreditermächtigung

	<b>2023 in €</b>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	23.228.700
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	-

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<b>2023 in €</b>
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	77.405.000

## § 4 Kassenkredite

	<b>2023 in €</b>
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	25.000.000

## § 5 Steuersätze

	<b>2023 v.H.</b>
Die Steuersätze (Hebesätze) betragen	
1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	405
2. für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge.	395

**Hinweis:** Die Realsteuerhebesätze sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

Fellbach, 13.12.2022

Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 07.03.2023 - Az: RPS14-2241-2 /26/ 167 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Fellbach für das Jahr 2023 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2023 auf 23.228.700 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2023 auf 77.405.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wurde gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt in Höhe von 50.161.000 €. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2023 auf 25.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

**Der Haushaltsplan 2023 wird in der Zeit von Mittwoch, 15.03.2023 bis einschließlich Freitag, 24.03.2023 auf dem Rathaus Fellbach, Marktplatz 1, im Foyer des Rathauses während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Sie können auch ohne Termin die Einsichtnahme vornehmen.**

\* \* \* \* \*

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.